

## Artikel 1: Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Coolworld Rentals GmbH (nachfolgend „Vermieterin“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Die AGB gelten zwischen der Vermieterin und einem Mieter, soweit dieser ebenfalls ein Unternehmer ist. Für Verbraucher gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen verstoßen. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die Vermieterin mit Mietern im Hinblick auf die Überlassung von Mietgegenständen schließt. Verträge können neben der Überlassung der Mietsache auch, jedoch nicht abschließend, Transport, Installation, Montage, Remote Monitoring, Störungsbeseitigung und Wartung der Mietsache sowie Beratung hinsichtlich der zu mietenden Apparate und/oder Mietsache, wie auch eventuell weitere Leistungen, umfassen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Mieter, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Bedingungen die von diesen AGB abweichen oder sie ergänzen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich von der Vermieterin bestätigt wurden und erstrecken sich nur auf den jeweiligen Einzelfall.
- 1.3 Selbst wenn die Vermieterin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur dann, wenn sie von der Vermieterin firmenmäßig ausdrücklich bestätigt werden; eine konkludente Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters ist ausgeschlossen.

## Artikel 2: Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote der Vermieterin, in welcher Form auch immer, sind freibleibend und unverbindlich, selbst wenn darin eine Frist zur Annahme aufgenommen wurde. Die Vermieterin kann diese jederzeit widerrufen.
- 2.2 Zwischen der Vermieterin und dem Mieter kommt ein Vertrag erst zustande, nachdem die Vermieterin den durch den Mieter unterzeichneten Vertrag erhalten hat und in diesem Moment ebenfalls die Apparate für die gewünschte Mietdauer noch verfügbar sind. Sind die Apparate nicht verfügbar, kommt kein Vertrag zustande. Die Vermieterin wird den Mieter in diesem Fall unverzüglich benachrichtigen.

## Artikel 3: Lieferung und andere Leistungen

- 3.1 Die von der Vermieterin angegebenen Lieferfristen sind stets unverbindlich, es sei denn die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt die Erfüllung aller vom Mieter zu bewirkenden Leistungen voraus.
- 3.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Mietsache bei der Vermieterin abzuholen und zurückzugeben.
- 3.3 Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietsache auf Verlangen des Mieters zu liefern und abzuholen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Mietsache unbehindert abgeliefert und abgeholt werden kann. Der Mieter kann vor dem Transportdatum die Mietsache bei der Vermieterin inspizieren. Die Transportkosten hat der Mieter zu tragen. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Mieters.
- 3.4 Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache während des Transportes angemessen zu versichern, jedenfalls mindestens in Höhe des Ersatzwertes der Mietsache. Die Versicherung muss sich auf den Zeitraum ab Beladen bis zum Ab- / Ausladen erstrecken, gleich ob die Mietsache bei der Vermieterin abgeholt wird oder durch diese geliefert wird, dies in Übereinstimmung mit Artikel 10.2.
- 3.5 Es ist dem Mieter nicht erlaubt die Mietsache ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin zu transportieren oder zu versetzen/ versetzen zu lassen. Der Transport erfolgt in diesem Falle ausschließlich auf Kosten und Risiko des Mieters.
- 3.6 Die Vermieterin ist befugt die Mietsache bis zum Mietbeginn in Teilen zu liefern/leisten und einzelne Teile separat in Rechnung zu stellen.

- 3.7 Die Mietdauer beginnt und endet wie schriftlich vereinbart. Wird die Mietsache aus welchem Grunde dann auch nicht wie vereinbart abgeholt bzw. kann trotz Leistungsbereitschaft der Vermieterin nicht wie vereinbart abgeliefert werden, hat der Mieter dennoch ab dem vereinbarten Mietbeginn die Miete zu begleichen. Wird die Mietsache vor dem vereinbarten Datum zurückgegeben, hat der Mieter trotzdem die Miete für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu begleichen.
- 3.8 Wird die Mietsache an einem anderen als dem vereinbarten Datum durch den Mieter abgenommen oder zurückgegeben, haftet der Mieter der Vermieterin für die hierdurch entstehenden Kosten.
- 3.9 Wird nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietzeit diese mit Zustimmung der Vermieterin verlängert, wird die hierfür geschuldete Miete auf Grundlage des im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Mietpreises berechnet, alle Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bleiben unverändert in Kraft.
- 3.10 Die Vermieterin ist in keinem Fall verpflichtet, die Mietzeit zu verlängern.

## Artikel 4: Preise

- 4.1 Die in den Angeboten der Vermieterin und dem Vertrag angegebenen Preise verstehen sich in Euro, ohne Steuern, wie etwa MwSt, Abgaben, Versicherungen, und außerordentlichen Kosten. Die Preise der Vermieterin gelten für den im Angebot oder Vertrag genannten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- sowie Sonderleistungen (z. Bsp. Auf-/Abbau, Reinigungs- und Transportkosten) werden gesondert zu den bei der Vermieterin dann geltenden Tarifen berechnet.
- 4.2 Ändern sich nach dem Angebot der Vermieterin oder nach dem Zustandekommen des Vertrags nicht betriebsinterne Umstände, welche die Preise der Vermieterin beeinflussen, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietpreis unter entsprechender Angabe der Gründe anzupassen.
- 4.3 Die vereinbarten Preise werden bei Verträgen mit einer Dauer von über sechs Monaten, wobei der Jahreswechsel in der Mietzeit liegt, jedes Jahr am 1. Januar um einen Prozentsatz in Höhe des Verbraucherpreisindex (Verbraucherindex 2010 = 100) erhöht.
- 4.4 Kosten für Vertragsergänzungen und/oder -änderungen gehen zulasten des Mieters.

## Artikel 5: Kautions und Zahlung

- 5.1 Die Vermieterin kann jederzeit vor oder während der Mietzeit vom Mieter eine Kautions verlangen. Im Falle einer Kautions vor Mietzeitbeginn muss diese spätestens 7 Kalendertage vor Mietzeitbeginn auf dem Bankkonto der Vermieterin eingegangen sein. Ist die Lieferfrist kürzer als eine Woche oder verlangt die Vermieterin die Kautions während der Mietzeit, hat der Mieter die Kautions auf erstes Anfordern der Vermieterin umgehend zu überweisen.
- 5.2 Die Vermieterin bestimmt die Höhe der Kautions entsprechend der Mietzeit und dem Wert der Mietsache.
- 5.3 Gerät der Mieter mit der Hinterlegung der Kautions in Verzug, kann die Vermieterin ihre Leistungserbringung aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.
- 5.4 Die Vermieterin kann sich wegen Forderungen, die sich gegen den Mieter während oder nach Beendigung der Mietdauer richten, aus der Kautions befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den in Anspruch genommenen Kautionsbetrag unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken.
- 5.5 Der Mieter ist verpflichtet, alle Rechnungen ohne Skonto, Nachlass oder Verrechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein von der Vermieterin angegebene Bankkonto zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Vermieterin.
- 5.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gem. 5.5 befindet sich der Mieter automatisch in Verzug und alle Forderungen der Vermieterin werden gegenüber dem Mieter sofort fällig.
- 5.7 Mit Eintritt des Zahlungsverzuges schuldet der Mieter der Vermieterin Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Bundesbank jährlich. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich die Vermieterin vor.

- 5.8 Der Mieter haftet für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, welche der Vermieterin aufgrund und im Zusammenhang mit der Verfolgung der Vertragserfüllung entstehen.
- 5.9 Während der Zeit des Verzugs ist es dem Mieter nicht gestattet, die Mietsache zu gebrauchen. Die Vermieterin kann hierzu entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 5.10 Die Vermieterin kann, wenn der Mieter in Verzug ist, sofort ihre Leistung aussetzen oder den Mietvertrag aus wichtigem Grund beenden. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Aussetzung und Beendigung gehen in einem solchen Fall zulasten des Mieters. In diesem Falle ist der Mieter verpflichtet, den Mietpreis bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit zu zahlen.
- 5.11 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche von der Vermieterin anerkannt oder diese durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.

## Artikel 6: Prüfung/ Instandhaltung & Mängelrüge

- 6.1 Der Mieter hat die Mietsache sofort nach der Lieferung durch eine Person, die über ausreichende technische Kenntnis verfügt, sachgemäß und mit fachkundiger Sorgfalt überprüfen zu lassen und der Vermieterin etwaige Mängel der Mietsache unverzüglich zu melden und schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt die Mietsache als mangelfrei abgenommen.
- 6.2 Der Mieter hat die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem übernommenen Zustand gereinigt zurück zu geben. Falls die Mietsache in verschmutztem Zustand zurückgegeben wird, werden die Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 6.3 Die Vermieterin hat die Mietsache innerhalb von drei Arbeitstagen nach Rückkehr zu überprüfen. Die Vermieterin wird dem Mieter festgestellte Schäden schriftlich melden. Der Mieter kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meldung die Mietsache begutachten, unterlässt er dies gilt die Schadensfeststellung der Vermieterin als anerkannt. Reparaturkosten gehen zulasten des Mieters. Dies gilt auch für die Erstattung von Kosten aufgrund des Fehlens / der Beschädigung von mitgeliefertem Zubehör.
- 6.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Betriebsanleitung sowie die mündlichen Anweisungen von der Vermieterin zur Mietsache genau und vollständig zu befolgen, andernfalls kann der Mieter keinen Mangel an der Mietsache oder der Leistung geltend machen. Eine Einhaltung der Betriebsanleitung sowie der mündlichen Anweisungen von der Vermieterin impliziert jedoch keine Haftung der Vermieterin für eventuellen Schaden an der Mietsache.
- 6.5 Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet die Mietsache auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und betriebsbereitem Zustand zu halten und diese mit der fachkundigen Sorgfalt zu behandeln.
- 6.6 Der Mieter hat die Vermieterin unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels telefonisch unter Angabe des Mangels zu informieren und ihr dies schriftlich zu bestätigen.
- 6.7 Während der Mietzeit gehen alle notwendigen Reparaturen mit Ausnahme von Reparaturen aufgrund normalen Verschleißes zulasten des Mieters. Die Vermieterin beurteilt, ob normaler Verschleiß vorliegt. Es ist dem Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht erlaubt, die Mietsache zu reparieren oder reparieren zu lassen. Die Vermieterin ist berechtigt, jederzeit die Mietsache zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.
- 6.8 Die Vermieterin ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisermäßigung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- 6.9 Der Mieter verliert seine Gewährleistungsrechte, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen und in der genannten Weise den Mangel der Vermieterin meldet und der Vermieterin die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung gibt.
- 6.10 Der Mieter verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn der Mieter ohne Zustimmung der Vermieterin die Mietsache ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Mieter die durch die Änderung entstandenen Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- 6.11 Die Rückgabe der Mietsache kann, mit Ausnahme bei Beendigung des Vertrages, nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen.
- 6.12 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr.

## Artikel 7: Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt ist jeder, nicht im Verantwortungsbereich der Vermieterin liegende Umstand welcher die Leistungserbringung bleibend oder zeitweise verhindert (z. Bsp. nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, krankheitsbedingter Arbeitsausfall bei der Vermieterin und/oder zur Vertragsausführung eingeschalteter Dritter, Arbeitsstreik, Betriebsstillstand und/oder sonstige ernsthafte Störungen des Betriebes, Brand, Undichtigkeiten, Diebstahl, Mangel an Grund-, Hilfs- oder Brennstoffen, Elektrizität, Transportstörungen, Belagerungszustand, Krieg, Sturm, Frost, Schnee und sonstige Wetterumstände).
- 7.2 Sofern solche Ereignisse der Vermieterin die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Vermieterin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit der Mieter infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.
- 7.3 Die Vermieterin ist nicht haftbar für den Ersatz von Kosten, Schaden und Zinsen, wenn sie aufgrund höherer Gewalt eine ihr obliegende Leistung nicht erbringen kann.

## Artikel 8: Eigentumsrecht

Die Mietsache ist/wird nicht Eigentum des Mieters. Es bleibt der Vermieterin unbenommen während der Mietzeit das Eigentum an der Mietsache zu übertragen bzw. an dieser Rechte Dritter zu bestellen, soweit dies ohne Mitwirkung des Mieters möglich ist. Der Mieter ist nicht befugt, die Mietsache zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten. Verstößt der Mieter hiergegen, hat er der Vermieterin sowie Dritten den Schaden und die Kosten zu ersetzen, welche der Vermieterin oder dem Dritten durch die Geltendmachung des Eigentums des Eigentümers der Mietsache entstehen.

## Artikel 9: Haftungsbeschränkung

- 9.1 Die Haftung der Vermieterin ist - ausgenommen bei Personenschäden, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz - beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche weitere Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Vermieterin haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Mietsache, deren Freiheit von Mängeln bei Lieferung, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 9.3 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere an den in oder mit Hilfe der Mietsache gelagerten, bearbeiteten, benutzten, verarbeiteten oder hergestellten Waren und Geräten, atypische Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit die Vermieterin gemäß Artikel 9.2 haftet, ist diese Haftung auf typischerweise entstehende, vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 9.5 Im Falle einer Haftung der Vermieterin ist die Ersatzpflicht auf den maximal Betrag der derzeitigen Deckungssumme (der Haftpflichtversicherung) der Vermieterin beschränkt.
- 9.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang hinsichtlich und zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

- 9.7 Macht der Mieter einen Schaden gegenüber der Vermieterin geltend, hat der Mieter der Vermieterin, deren Versicherung bzw. Schadensachverständigen unverzüglich auf Ersuchen die Möglichkeit zu geben, den Schaden zu begutachten.
- 9.8 Der Mieter ist verpflichtet, sich angemessen gegen mögliche Risiken zu versichern, wie direkte und indirekte Schäden, z. Bsp. an den in oder mit Hilfe der Mietsache gelagerten, bearbeiteten, benutzten, verarbeiteten oder hergestellten Waren und Geräten.
- 9.9 Die Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers.

## Artikel 10: Pflichten des Mieters

- 10.1 Während der Mietzeit und solange der Mieter die Mietsache besitzt ist er verpflichtet die Mietsache in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen. Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Bei Zugriffen Dritter hat der Mieter die Vermieterin darüber unverzüglich zu informieren. Während der Mietzeit und solange der Mieter die Mietsache besitzt trägt der Mieter das Risiko für den Untergang oder die Verschlechterung der Mietsache. Der Mieter ist verpflichtet die Vermieterin von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche diese direkt oder indirekt in Bezug auf die Mietsache oder deren Nutzung geltend machen und für die die Vermieterin gem. Artikel 9 nicht haftet.
- 10.2 Unbeschadet der Regelungen in Artikel 6 und Artikel 9, weist die Vermieterin den Mieter daraufhin, dass keine Garantie abgegeben werden kann, dass die Mietsache nicht zeitweise aufgrund direkter oder indirekter Störungen außer Betrieb ist. Eventuell hierdurch entstehende Schäden an Gegenständen und Waren, die in oder mit Hilfe der Mietsache gelagert, gekühlt, erwärmt, bearbeitet, verarbeitet oder hergestellt werden, können nicht immer verhindert werden, es sei denn es werden durch den Mieter für diesen Fall alternative Geräte bereitgehalten. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in kurzen, regelmäßigen Abständen, auf deren ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit zu untersuchen, wobei die Frequenz derartiger Kontrollen maßgeblich von dem Wert und der Beschaffenheit der gelagerten, gekühlten, erwärmten, bearbeiteten verarbeiteten und hergestellten Gegenstände und Waren abhängt. Der Mieter hat hierbei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln.
- 10.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ausreichend gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern und alle Pflichten aufgrund des Versicherungsverhältnisses zu erfüllen. Die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte des Mieters gegenüber dem Versicherer werden hiermit jeweils im Voraus von dem Mieter an die Vermieterin abgetreten, die Vermieterin nimmt die Abtretung an. Der Mieter ist verpflichtet die Versicherung der Vermieterin nachzuweisen und auf erstes Anfordern der Vermieterin alle Prämienabrechnungen in Kopie zu überlassen.
- 10.4 Während der Mietzeit ist es dem Mieter untersagt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin die Mietsache Dritten zu überlassen.

## Artikel 11: Kündigung

- 11.1 Beiden Parteien steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug ist und den Mietzins trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt, in das Vermögen des Mieters zwangsweise vollstreckt wird, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, der Betrieb des Mieters stillgelegt wird. Kündigt die Vermieterin aufgrund dieses Artikels den Vertrag, werden alle Forderungen der Vermieterin gegen den Mieter sofort fällig.
- 11.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## Artikel 12: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Auf alle Angebote und Verträge der Vermieterin findet ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - Anwendung.
- 12.2 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Vermieterin. Der Vermieterin steht das Recht zu, einen anderen Gerichtsstand zu wählen.

## Artikel 13: Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die gemäß Inhalt und Zweck ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.